

## **Bekanntmachung**

### **Aufforderung an die Parteien und Gruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022**

Gem. § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) fordere ich hiermit die im Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen vertretenen Parteien und Gruppen auf, mir bis zum

**5. August 2022**


wahlberechtigte Personen als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Samtgemeinde beruft gem. § 25 Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) für jeden ihrer Wahlbezirke einen Wahlvorstand aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen. Der Wahlvorstand besteht aus dem\*der Wahlvorsteher\*in, dem\*der stellvertretenden Wahlvorsteher\*in, dem\*der Schriftführer\*in und drei bis sieben weiteren Mitgliedern (Beisitzer\*innen).

Ich weise darauf hin, dass gem. § 46 Abs. 2 NLWG wahlberechtigte Personen, die als Bewerbende oder Vertrauenspersonen auf einem Kreiswahlvorschlag oder einem Landeswahlvorschlag benannt sind, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden können.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gem. § 47 NLWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestags und des Landtags,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten

  
Ahrenhold